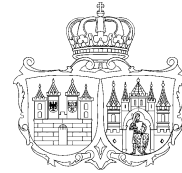


Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



36. Jahrgang

Brandenburg an der Havel, 19.08.2026

Nr. 22

Inhalt

Seite

Amtlicher Teil

Berichtigung der öffentlichen Bekanntmachung vom 12.08.2026:

Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zum Verbot der Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern und vorsorgender Grundwasserschutz durch Einschränkung der Nutzung des Grundwassers 2

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Brandenburg an der Havel
Oberbürgermeister
Redaktion: Amt 30
Rechtsamt / Büro SVV
SG Büro SVV

Bezugsmöglichkeiten/
-bedingungen:

Klosterstraße 14
14770 Brandenburg an der Havel
Tel.: (0 33 81) 58 13 17
Fax: (0 33 81) 58 13 14
E-Mail: BueroSVV@stadt-brandenburg.de
Internet: www.stadt-brandenburg.de/rathaus/amtsblatt

Amtlicher Teil

Berichtigung der öffentlichen Bekanntmachung vom 12.08.2026

Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zum Verbot der Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern und vorsorgender Grundwasserschutz durch Einschränkung der Nutzung des Grundwassers

Hiermit verfüge ich gem. §§ 44, 45, 126 BbgWG i. V. m. § 26, 33, 100 WHG i. V. m. § 29 Abs. 2 BbgWG folgende Einschränkung der Ausübung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs:

1. Die Ausübung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs – Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern durch das Pumpen oder Ableiten – ist für alle Oberflächengewässer der Stadt Brandenburg an der Havel verboten. Ausgenommen vom Verbot sind Wasserentnahmen mittels Saugwagen zur Bewässerung von Bäumen und Sträuchern auf öffentlichem Grund.
2. Die Beregnung mit Grundwasser privater Grün- und Gartenflächen wird auf die Zeit von 18:00 Uhr bis 08:00 Uhr begrenzt.
3. Von den Einschränkungen nach Nummer 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung kann die untere Wasserbehörde im Einzelfall auf Antrag befreien, sofern eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist.
4. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 dieser Verfügung wird hiermit angeordnet.
5. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 30. September 2026.

Begründung:

Trotz vereinzelt üppiger Regengüsse bleiben die Niederschlagsmengen deutlich hinter dem langjährigen Mittel zurück. Gleichzeitig führen überdurchschnittlich hohe Temperaturen und wiederkehrende Hitzeperioden zu einer erheblich erhöhten Verdunstung aus Vegetation, Böden und Gewässern. Die natürlichen Wasserreserven können so nicht ausreichend aufgefüllt werden. Insbesondere die Bodenfeuchte weist weiterhin Defizite auf, sodass ein erheblicher Teil etwaiger Niederschläge zunächst zur Auffüllung der ausgetrockneten Böden benötigt wird und nicht unmittelbar zur Stabilisierung der Wasserstände oder zur Grundwasserneubildung beiträgt.

Die anhaltende Trockenheit wirkt sich unmittelbar auf den Wasserhaushalt der oberirdischen Gewässer aus. Sinkende Wasserstände und verringerte Abflüsse beeinträchtigen die ökologischen Funktionen der Gewässer erheblich. Niedrige Wasserstände führen zu einer Erwärmung des Wassers und einer Verringerung des Sauerstoffgehalts. Dadurch verschlechtern sich die Lebensbedingungen Tiere und Pflanzen.

Auch die Grundwasserneubildung bleibt aufgrund der geringen Niederschläge und der hohen Verdunstungsraten hinter dem erforderlichen Maß zurück. Gleichzeitig steigt während trockener und heißer Witterungsperioden der Wasserbedarf für Bewässerungszwecke, insbesondere von Gärten, Grünanlagen und landwirtschaftlichen Flächen, erheblich an.

Um weitere negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und somit den ökologischen Zustand zu vermeiden bzw. größtmöglich einzuschränken, müssen die Oberflächengewässer und vorsorgend das Grundwasser vor jeder vermeidbaren weiteren Beeinträchtigung geschützt werden. Deshalb ist dafür zu sorgen, dass Wasserentnahmen die den Abfluss der Fließgewässer verringern können sowie vermeidbare Grundwasserentnahmen eingeschränkt bzw. unterbunden werden. Die Allgemeinverfügung dient dem Schutz der Gewässer und des Grundwassers sowie der Sicherstellung eines geordneten Wasserhaushalts. Sie verfolgt das Ziel, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Natur und Umwelt zu vermeiden und die gesetzlichen Bewirtschaftungsziele des Wasserhaushaltsgesetzes sowie des Brandenburgischen Wassergesetzes zu gewährleisten.

Nach § 100 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetz (WHG) obliegt es der unteren Wasserbehörde, die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Beeinträchtigungen der Gewässer zu verhindern oder zu beseitigen. Darüber hinaus sind die Bewirtschaftungsziele der §§ 27 und 47 WHG zu beachten. Danach sind oberirdische Gewässer und das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres Zustands vermieden und ihre nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird. Diese Verpflichtungen werden durch die Regelungen des Brandenburgische Wassergesetz ergänzt.

Gem. § 124 Abs. 1 Nr. 3 BbgWG ist die untere Wasserbehörde der Stadt Brandenburg an der Havel gem. § 126 Abs. 1 BbgWG für den Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie des Brandenburgischen Wassergesetzes zuständig.

Gem. § 26 Abs. 1, 2 WHG dürfen in den Grenzen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs Eigentümer und Anlieger der an oberirdische Gewässer grenzenden Grundstücke, Gewässer ohne Erlaubnis und Bewilligung benutzen, wenn dadurch andere nicht beeinträchtigt werden und keine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit, keine Verminderung der Wasserführung sowie keine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten sind. Nach § 45 BbgWG gelten § 43 Abs. 2 und § 44 BbgWG sinngemäß, d.h. dass dieser Gebrauch durch die Wasserbehörde eingeschränkt werden kann.

Gem. § 44 BbgWG kann die Wasserbehörde im Einzelfall oder durch Allgemeinverfügung die Ausübung eines Teilbereiches des Gemeingebrauchs oder den Gemeingebrauch insgesamt regeln, beschränken oder verbieten, um

1. die Eigenschaften und den Zustand der Gewässer, einschließlich des Gewässerbodens und der Ufer, vor nachteiligen Veränderungen zu schützen,
2. zu gewährleisten, dass die Bewirtschaftungsziele und die Vorgaben des Maßnahmenprogramms erreicht werden,
3. Natur und Landschaft zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln,
4. Beeinträchtigungen, Belästigungen und Gefahren für die Allgemeinheit oder für Einzelne zu verhindern.

Die Wasserbehörde kann daher Anordnungen über die Ausübung des Gemein- sowie Eigentümer- und Anliegergebrauchs an oberirdischen Gewässern treffen, um den Wasserhaushalt gegen nachteilige Veränderungen der Eigenschaften des Wassers oder eine wesentliche Veränderung der Wasserführung zu schützen.

Nach § 33 WHG ist das Aufstauen eines oberirdischen Gewässers oder das Entnehmen oder das Ableiten von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer nur zulässig, wenn die Abflussmenge erhalten bleibt, die für das Gewässer und andere hiermit verbundenen Gewässer erforderlich ist, um den Zielen des § 6 Abs. 1 WHG und der §§ 27-31 WHG zu entsprechen (Mindestwasserführung).

Gemäß § 46 WHG sind Grundwasserentnahmen für den Haushalt einschließlich Gartenwasserbrunnen nur dann erlaubnisfrei, soweit keine nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu besorgen sind.

Die zeitliche Beschränkung der Grundwasserentnahmen gemäß § 46 WHG ist vorsorgend erforderlich, weil durch die Beregnung tagsüber bei sommerlichen Temperaturen, die oftmals mit starken Winden einhergehen, ein besonders hoher Wasserverlust durch Verdunstung eintritt, der eine Mehrentnahme von Grundwasser nach sich zieht. Nachteilige Auswirkungen auf den Wasserhaushalt sind deshalb zu besorgen.

Diese Allgemeinverfügung ist wegen der geringen Wasserführung der Fließgewässer und dem erheblichen Absinken des Wasserstandes der Seen und Teiche erforderlich. Mit dem Verbot der Wasserentnahme aus den Oberflächengewässern und der zeitlichen Einschränkung der Grundwasserentnahme soll dieser besorgniserregenden Entwicklung, verbunden mit der Gefahr der Verschlechterung der Wasserqualität, entgegengewirkt werden.

Eine wasserrechtliche Erlaubnis - auch befristet - kann gem. § 29 Abs. 2 BbgWG widerrufen bzw. ausgesetzt werden, wenn von der weiteren Benutzung eine Gefährdung der Bewirtschaftungsziele oder eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist, die nicht durch nachträgliche Anordnungen verhütet oder ausgeglichen werden kann.

Auf Grund der brisanten Entwicklung der Situation des Wasserhaushaltes der letzten Jahre, ist eine effektive Niedrigwasserbewirtschaftung unumgänglich. Die Notwendigkeit, den Eigentümer- und Anliegergebrauch für Entnahmen aus Oberflächengewässern und dem Grundwasser zu verbieten bzw. zu beschränken, ergibt sich insbesondere daraus, dass die Mindestabflüsse im unteren Havelgebiet und die Einhaltung der Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie sichergestellt werden müssen. Es ist dazu in Niedrigwasserzeiten ein Mindestabfluss in den Gewässern zu sichern, der an die entsprechenden Fließgeschwindigkeiten und Gütefragen gekoppelt ist, um die Gewässerökosysteme nicht zu gefährden. Eine wesentliche Rolle kommt dabei auch der Sicherung der Wasserstände zu, um flächenhafte schädliche Grundwasserabsenkungen zu verhindern. Um einer weiteren Verminderung des Wasserstandes bzw. der Wasserführung und einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit entgegenzuwirken ist es daher erforderlich, das Entnehmen von Wasser aus Oberflächengewässern zu verbieten und Grundwasserentnahmen zeitlich zu beschränken. Die Allgemeinverfügung ist auch geeignet, den wassermengenmäßigen und wassergütebezogenen Anforderungen, die sich aus dem BbgWG und dem WHG ergeben, zu entsprechen.

Durch das Grundwasserentnahmeverbot von 08:00 bis 18:00 Uhr mithilfe von Pumpvorrichtungen ist keine vollständige, sondern eine zeitlich und technisch beschränkte Untersagung verfügt, welche verhältnismäßig ist. Diese zeitliche Beschränkung soll verhindern, dass es am Tage durch intensive Sonneneinstrahlung zu großen Verdunstungsverlusten kommt und daher mehr Wasser gefördert werden muss als abends bzw. nachts.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse. Die Einschränkung ist notwendig um zu verhindern, dass durch die Einlegung von Rechtsmitteln bestehende Wasserentnahmen im Rahmen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs fortgesetzt werden können und dadurch der Zustand des Wasserhaushalts weiter verschlechtert wird. Durch fortgesetzte Entnahmen von Wasser mittels Pumpeinrichtungen aus Oberflächengewässern würde der zur Aufrechterhaltung der wasserbiologischen Vorgänge erforderliche Mindestabfluss weiter verringert. Dies hätte nachteilige Wirkungen auf den Wasserhaushalt, Natur, Landschaft und die Interessen der Unterlieger zur Folge.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs.

Eine aufschiebende Wirkung würde dazu führen, dass bestehende Wasserentnahmen fortgesetzt werden können und dadurch die Gewässersituation weiter verschlechtert wird. Durch weitere Entnahmen wäre der zur Aufrechterhaltung der wasserbiologischen Vorgänge erforderliche Mindestabfluss nicht mehr gewährleistet. Demgegenüber treten eventuell vorhandene Individualinteressen zurück. Zudem kann zum Schutz der Allgemeinheit nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit dieser Verfügung nach einem Klageverfahren bestätigt wird.

Der Erlass dieser Allgemeinverfügung erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen im Sinne des § 40 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Gemäß § 43 Satz 1 VwVfG wird ein Verwaltungsakt gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, indem er ihm bekannt gegeben wird. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG gilt ein Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Aufgrund der Dringlichkeit der Entscheidung wird bestimmt, dass die Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt. Die Einhaltung einer Frist von zwei Wochen wäre dem Zweck zuwiderlaufen einen effektiven Schutz der Gewässerökosysteme zu gewährleisten. Die Anordnung der Wirksamkeit der Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntgabe ist daher geeignet, erforderlich und angemessen.

Hinweis

Die untere Wasserbehörde überwacht die Einhaltung der Allgemeinverfügung. Zuwiderhandlungen können gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel, in Brandenburg an der Havel einzulegen

Hinweis:

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann ein Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32 14469 Potsdam, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gestellt werden.

In Vertretung
gez. Michael Müller
Bürgermeister

Brandenburg an der Havel, 19.08.2026